

Beschuß über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Brüel

<i>Organisationseinheit:</i> Bürger- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 04.04.2024
<i>Bearbeitung:</i> Eckardt Meyer	<i>Verantwortlich:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Brüel (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Brüel (Entscheidung)	28.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Brüel beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die Haushaltsplanung für 2024 einzustellen.

Funktion	Bisherige Regelung in €	Vorschlag in €	Höchstsatz EntSchVO in €
Wehrführer	170,00	220,00	250,00 § 2 (1) Nr. 5
Stellvertretender Wehrführer	85,00	110,00	140,00 § 2 (2)
Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion	20,00	40,00	keine Angabe § 5 (1)
Schrift- und Verwaltungswart / Fox112 - Beauftragter	25,00	25,00	keine Angabe § 5 (1)
Jugendwarte	60,00	80,00	125,00 § 5 (2) Nr. 4
Jugendwart Kinderabteilung	30,00	40,00	keine Angabe § 5 (1)
Fahrzeug- und Gerätewart	50,00	80,00	100,00 § 5 (2) Nr. 5
Gruppenführer	20,00	25,00	keine Angabe § 5 (1)
Atemschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß)	20,00	25,00	keine Angabe § 5 (1)

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für Funktionsinhaber erhalten.

Sachverhalt

Am 11. Dezember 2023 wurde die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) neu erlassen. Die letzte Anpassung der Entschädigungssätze erfolgte im Jahr 2014.

In der VO werden die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger neu geregelt. Nach der Anpassung verschiedener Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in vielen Bereichen besteht zwischenzeitlich auch der Bedarf, die bisherigen Sätze für Funktionsinhaber der FFW an die aktuellen Herausforderungen anzupassen.

Mit der Neuregelung von 2023 besteht wiederum auch die Möglichkeit, Personen mit besonderen Aufgaben in der Wehr eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Es wird vorgeschlagen, die Anpassung der Aufwandsentschädigung entsprechend der in der Anlage befindlichen tabellarischen Aufzählung anzupassen

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

Keine